

Dienstanweisung : DA Kostenerhebung

Titel: Dienstanweisung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

GZ.: Z1 – 04111-310

Inhalt:

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Kosten für Amtshandlungen | 2 |
| § 2 | Erfassung der Kosten..... | 2 |
| § 3 | Entstehung der Kostenschuld / Vorschusszahlungen..... | 2 |
| § 4 | Erstellung der Kostenfestsetzungsbescheide | 2 |
| § 5 | Fälligkeit, Stundung, Niederschlagung, Erlass..... | 2 |
| § 6 | Inkrafttreten..... | 3 |



§ 1 Kosten für Amtshandlungen

Für Amtshandlungen des BASE werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn das BASE aufgrund gesetzlicher Vorschriften tätig wird und die Erhebung von Kosten vorgeschrieben ist. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem dieser Dienstanweisung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2 Erfassung der Kosten

Die ausführenden Organisationseinheiten erfassen die erbrachten Amtshandlungen (Festgebühr) oder die für die Amtshandlungen erbrachten Stunden (Rahmen- oder Zeitgebühr) sowie die zugehörigen Auslagen. Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

§ 3 Entstehung der Kostenschuld / Vorschusszahlungen


- (1) Die Kostenschuld entsteht grundsätzlich mit Beendigung der jeweiligen Amtshandlung.
- (2) In atomrechtlichen Verwaltungsverfahren kann die Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Dies setzt voraus, dass Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass ohne die Vorauszahlung das Haushaltsinteresse gefährdet wäre.

§ 4 Erstellung der Kostenfestsetzungsbescheide

- (1) Die für die Amtshandlung zuständige Organisationseinheit
 1. erstellt und versendet nach Abschluss der Amtshandlung den Kostenfestsetzungsbescheid; im Falle einer Rahmengebühr ist die festgesetzte Höhe näher zu begründen,
 2. gibt eine Kopie des Kostenfestsetzungsbescheides mit den Feststellungsvermerken „rechnerisch richtig“ und „sachlich richtig“ an das Referat Z 3.
- (2) Z 3 erstellt die Annahmeanordnung und überwacht den Zahlungseingang.

§ 5 Fälligkeit, Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Bundes auf Zahlung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die Verfügungen der oder des Beauftragten für den Haushalt.

| | | | |
|--|---|------------------------------|--|
|  <p>Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung</p> | <p>Dienstanweisung über die Er- hebung von Gebühren und Auslagen im BASE</p> | <p>DA</p> | |
| | | <p>Kostenerhebung</p> | |
| | | <p>Seite: 3 von 11</p> | |
| | | <p>Stand: 06.04.2020</p> | |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 03.07.2018

Gez. König

Der Präsident des BASE



Anlage zur DA Kostenerhebung – Kostenverzeichnis

| Ziffer | Gegenstand | KLR-Produkt | Kosten in Euro |
|---|---|----------------------------------|---|
| I. Atomrechtliche Amtshandlungen | | | |
| 1 | Genehmigung der Beförderung | | |
| 1.1 | von Kernbrennstoffen gemäß § 4 AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV | 86 20 20 | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 1.2 | von Großquellen gemäß § 16 StrlSchV Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV | | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 2 | Überprüfung der Fachkunde gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 AtG Erstellung einer Fahrerliste Gruppe 1-4 Gruppe 5 Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV | 86 20 20 | 50 bis 2.000.000 (Fallpauschale: 50) (Fallpauschale: 58) |
| 3 | Festsetzung der Deckungsvorsorge in besonderen Fällen gemäß § 4b Abs. 1 Satz 2 AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV | 86 20 20 | 25 bis 10.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 4 | Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen gemäß § 5 AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5a AtKostV | 86 30 10 | für jeden angefangenen Monat pro qm Fläche |
| 4.1 | bei Kernbrennstoffen, die nicht in einem Zustand oder Behälter abgeliefert worden sind, der eine dauerhaft sichere und weitgehend wartungsfreie Verwahrung ermöglicht | | 100 bis 7.500 |
| 4.2 | bei Kernbrennstoffen, die in einem Zustand oder Behälter abgeliefert worden sind, der eine dauerhaft sichere und weitgehend wartungsfreie Verwahrung ermöglicht | | 100 bis 3.000 |
| 5 | Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung gemäß § 6 AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 AtKostV | 86 10 10 | 50 bis 2.500.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 6 | Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen nach § 7 Abs. 1c AtG (erzeugte Elektrizitätsmenge) Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV | 85 10 30 | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 7 | Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 9b AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 7 AtKostV | | 1,5 bis 2 vom Hundert der Kosten der Errichtung |
| 8 | Atomrechtliche Aufsicht über Endlager für radioaktive Abfälle sowie die Schachanlage Asse II | | |
| 8.1 | Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV | 86 60 10 (Asse) | 25 bis 10.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 8.2 | Sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV | bzw. 86 60 20 (Konrad) | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |



| | | | |
|------|--|---|---|
| 8.3 | Messungen und Untersuchungen zur Überwachung a) der Ableitung und Ausbreitung radioaktiver Stoffe b) der zur Erkennung eines Störfalls bedeutsamen Betriebszustände c) der Radioaktivität in der Umgebung einschließlich der meteorologischen Ausbreitungsverhältnisse durch behördlich beauftragte Messstellen oder durch behördeneigene Überwachungseinrichtungen; die Kostenpflicht erstreckt sich auch auf die Übermittlung und Auswertung von Mess- und Untersuchungsergebnissen Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Absatz 1 Nr. 1 At-KostV | bzw. 86 60 30 (Morsleben) | 25 bis 500.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 8.4 | Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Absatz 1 Nr. 2 At-KostV | | 25 bis 500.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 8.5 | Maßnahmen der Aufsichtsbehörde auf Grund sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Absatz 1 Nr. 3 At-KostV | | 25 bis 500.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 8.6 | Prüfungen der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung nach § 19a AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Absatz 1 Nr. 3a At-KostV | | 25 bis 500.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 8.7 | Wiederkehrende Prüfungen innerhalb der Endlager für radioaktive Abfälle bzw. der Schachanlage Asse II Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Absatz 1 Nr. 4 At-KostV | | 25 bis 500.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 8.8 | Sonstige Überprüfungen und Kontrollen, soweit die Hinzuziehung von Sachverständigen geboten ist Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Absatz 1 Nr. 5 At-KostV | | 25 bis 500.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 9 | Überprüfung nach § 12b AtG hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen je überprüfte Person Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Absatz 1 Nr. 6 At-KostV | 86 60 10 (Asse), 86 60 20 (Konrad), 86 60 30 (Morsleben), 86 20 20 (Beförderung) | 25 bis 500 (Fallpauschale: 110,20) |
| 10 | Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV | 86 20 20 | 25 bis 10.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 11 | Erllass nachträglicher Auflagen (§ 9b Abs. 3 Satz 2 AtG und § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG) | | |
| 11.1 | wenn keine Entschädigungspflicht nach § 18 Abs. 2 AtG gegeben ist | 86 10 20 | 25 bis 10.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |



| | | | |
|---|---|----------|--|
| | Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV | | zu entnehmen) |
| 11.2 | wenn eine Entschädigungspflicht nach § 18 AtG gegeben ist | | keine |
| 12 | Rücknahme und Widerruf von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG | | |
| 12.1 | wenn keine Entschädigungspflicht nach § 18 Abs. 2 AtG gegeben ist Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV | 86 10 20 | 25 bis 10.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 12.2 | wenn eine Entschädigungspflicht nach § 18 AtG gegeben ist | | keine |
| 13 | Widerruf, Rücknahme, Ablehnung, Zurückweisung | | |
| 13.1 | Widerruf oder Rücknahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht Ziffer 12 einschlägig ist Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1a Nr. 1 AtG | | bis zur Höhe der für eine Amtshandlung festzusetzenden Gebühr |
| 13.2 | Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1a Nr. 2 AtG | | bis zur Höhe der für eine Amtshandlung festzusetzenden Gebühr |
| 13.3 | vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine in § 21 Abs. 1 AtG bezeichnete Amtshandlung Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1a Nr. 4a AtG | | bis zur Höhe der für eine Amtshandlung festzusetzenden Gebühr |
| 13.4 | Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1a Nr. 3 AtG | | bis zur Höhe von drei Vierteln der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr |
| 13.5 | vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine nach der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) festgesetzten Kostenentscheidung Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1a Nr. 4b AtG | | bis zur Höhe von 10 vom Hundert des streitigen Beitrages |
| II. Gefahrgutrechtliche Amtshandlungen | | | |
| 14 | Prüfung und Erteilung der Genehmigung für die Bestimmung von nicht in Tabelle 2.2.7.2.2.1 aufgeführten Radionuklidwerten und von alternativen Radionuklidwerten nach Absatz 2.2.7.2.2.2 ADR/RID/ADN Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GKGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GKGKostV | 86 20 10 | 50 bis 25.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |



| | | | |
|------|--|--|---|
| 15 | <p>Prüfung und Erteilung der Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen (Absatz 5.1.5.1.2 ADR/RID/ADN)</p> <p>Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV</p> | | 50 bis 25.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 16 | <p>Prüfung und Erteilung der Beförderungsgenehmigung durch Sondervereinbarungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe (Absatz 5.1.5.1.3 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.4 ADR/RID/ADN)</p> <p>Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV</p> | | 50 bis 25.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 17 | <p>Prüfung und Erteilung der Zulassung der Bauart von Versandstücken für radioaktive Stoffe mit einer Gesamtbruttomasse von</p> <p>Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV</p> | | |
| 17.1 | <p>weniger als 1 000 Kilogramm (Absatz 5.1.5.2.1 und 5.1.5.3.5, Unterabschnitt 6.4.22.2 bis 6.4.22.4 ADR/RID) und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a ADR/RID</p> | | 50 bis 25.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 17.2 | <p>mehr als 1 000 Kilogramm (Absatz 5.1.5.2.1 und 5.1.5.3.5, Unterabschnitt 6.4.22.2 bis 6.4.22.4 ADR/RID) und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a ADR/RID</p> | | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 18 | <p>Prüfung und Erteilung der Zulassung der Bauart von gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 Buchstabe f freigestellten spaltbaren Stoffen (Absatz 5.1.5.2.1 und 5.1.5.3.5, Unterabschnitt 6.4.22.6 ADR/RID)</p> <p>Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV</p> | | 50 bis 25.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 19 | <p>Prüfung und Erteilung der Genehmigung des Strahlenschutzprogramms für die Beförderung von radioaktiven Stoffen mit einem Spezialschiff (Absatz 7.1.4.14.7.3.7 ADN)</p> <p>Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV</p> | | 50 bis 25.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 20 | <p>Erteilung der multilateralen Genehmigung für die Bestimmung der nicht in Tabelle 2.7.2.2.1 aufgeführten Radionuklidwerte und von alternativen Radionuklidwerten nach Absatz 2.7.2.2.2 des IMDG-Codes</p> <p>Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV</p> | | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 21 | <p>Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen nach Absatz 5.1.5.1.2 des IMDG-Codes</p> <p>Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV</p> | | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |



| | | | |
|--|---|--|---|
| 22 | Beförderungsgenehmigung durch Sondervereinbarungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.1.3 in Verbindung mit Abschnitt 1.5.4 des IMDG-Codes Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV | | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 23 | Zulassung der Bauart von Versandstücken für radioaktive Stoffe nach den Absätzen 5.1.5.2.1 und 5.1.5.3.5, den Unterabschnitten 6.4.22.2 bis 6.4.22.4 des IMDG-Codes Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV | | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 24 | Zulassung der Bauart von nach Absatz 2.7.2.3.5.6 freigestellten spaltbaren Stoffen nach den Absätzen 5.1.5.2.1 und 5.1.5.3.5, Unterabschnitt 6.4.22.6 des IMDG-Codes Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV | | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| 25 | Genehmigung eines Strahlenschutzprogramms nach Absatz 5.1.5.1.2 in Verbindung mit Absatz 7.1.4.5.8 des IMDG-Codes Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 GGBefG i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 2 GGKostV i. V. m. der Anlage 2 zur GGKostV | | 50 bis 2.000.000 (Der Stundensatz ist dem aktuell gültigen BMF – Rundschreiben zu entnehmen) |
| III. Bergrechtliche Amtshandlungen | | | |
| 26 | Erteilung der bergrechtlichen Zulassungen für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Abs. 3 AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV | | 50 bis 2.000.000 |
| 27 | unbesetzt | | |
| 28 | Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 des Bundesberggesetzes über Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Abs. 3 AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV | | 50 bis 2.000.000 |
| IV. Wasserrechtliche Amtshandlungen | | | |
| 29 | Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Abs. 3 AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV | | 50 bis 2.000.000 |
| 30 | Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Abs. 3 AtG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV | | 50 bis 2.000.000 |



V. sonstige Amtshandlungen

| | | | |
|------|--|----------|---|
| 31 | Entscheidungen über Anträge auf Informationszugang gemäß IFG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 IFGGebV | | |
| 31.1 | mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften | 87 20 40 | keine |
| 31.2 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften | | 30 bis 250 |
| 31.3 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen | | 60 bis 500 |
| 31.4 | Herausgabe von Abschriften | | 15 bis 125 |
| 31.5 | Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen | | 30 bis 500 |
| 31.6 | Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften | | 15 bis 500 |
| 31.7 | Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes | | keine |
| 31.8 | Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs | | bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro |
| 32 | Entscheidungen über Anträge auf Informationszugang gemäß UIG Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung: § 12 UIG i. V. m. § 1 Absatz 1 und 2, § 3 UIGGebV | | |
| 32.1 | mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten | 87 20 40 | keine |
| 32.2 | Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten | | bis 250 |
| 32.3 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen | | bis 500 |
| 32.4 | Herausgabe von Duplikaten | | bis 125 |
| 32.5 | Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen | | bis 500 |
| 32.6 | Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten | | keine |
| 32.7 | Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 UIG sowie Unterrichtung | | keine |



| | | | |
|---------------------|--|--|----------------|
| | der Öffentlichkeit nach §§ 10 und 11 UIG | | |
| 32.8 | Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs | | keine |
| VI. Auslagen | | | |
| 100 | allgemeine Auslagen (sofern nicht bereits nach den Ziffern 101-103 erhoben) Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung: § 10 VwKostG i. V. m. § 1 Satz 2 AtKostV bzw. § 12 GGBefG | | in voller Höhe |
| 100.1 | Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der Auslagen gelten die Vorschriften der Nummer 9000 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 100.2 | Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden | | |
| 100.3 | Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren | | |
| 100.4 | Die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 jenes Gesetzes keine Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre | | |
| 100.5 | Die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Beschäftigten auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen | | |
| 100.6 | Die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind | | |
| 101 | Vergütungen für Sachverständige im Sinne des § 20 AtG Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung: § 21 Abs. 2 AtG | | in voller Höhe |
| 102 | Auslagen nach IFG Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung: § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 2 IFGGebV | | |
| 102.1 | Herstellung von Abschriften und Ausdrucken in schwarz-weiß je DIN A4-Kopie je DIN A3-Kopie | | 0,10 0,15 |
| 102.2 | Herstellung von Abschriften und Ausdrucken in Farbe je DIN A4-Kopie je DIN A3-Kopie | | 5,00 7,50 |
| 102.3 | Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite | | 0,25 |



| | | | |
|-------|--|---|----------------|
| 102.4 | Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien | | in voller Höhe |
| 102.5 | Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung | | in voller Höhe |
| 103 | Auslagen nach UIG Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung: § 12 UIG i. V. m. § 1 Absatz 3 UIGGebV | Auslagen, deren Höhe 5,00 Euro nicht überschreitet, werden nicht erhoben | |
| 103.1 | Herstellung von Duplikaten je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen | | 0,10 0,15 |
| 103.2 | Reproduktion von verfilmten Akten je Seite | | 0,25e |
| 103.3 | Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien | | in voller Höhe |
| 103.4 | Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung | | in voller Höhe |